

**Verfügung Nr. 5**

vom 25. Januar 2012 / AfW/ fil

Gemeinde Gelterkinden, Waldgrenzenkarte Nr. 1 Zonenplan Landschaft, Spezialzone „Sommerau“ und OeW-Zone „Bahnhof“ sowie Waldgrenzenkarte Nr. 2 Zonenplan Siedlung**I. Einleitung**

Die Waldgrenzenkarte (WGK) dient der definitiven statischen Abgrenzung von Wald und Bauzone.

Im Auftrag der Gemeinde Gelterkinden hat das Amt für Wald beider Basel (AfW) den Entwurf zur Waldgrenzenkarte erstellt. Das Verfahren stützt sich auf Art. 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG, SR 921.0) sowie auf § 4 des kantonalen Waldgesetzes vom 11. Juni 1998 (kWaG, SGS 570) in Verbindung mit § 10 ff. der kantonalen Waldverordnung vom 22. Dezember 1998 (kWaV, SGS 570.11). Das AfW hat zusammen mit dem für die Gemeinde Gelterkinden zuständigen Nachführungsgeometer die Abgrenzung im Jahre 2011 vorgenommen.

Vorliegend sollen die Waldgrenzenkarte Nr. 1 des Zonenplans Landschaft, Spezialzone „Sommerau“ und OeW-Zone „Bahnhof“ sowie die Waldgrenzenkarte Nr. 2 des Zonenplans Siedlung in der Gemeinde Gelterkinden erlassen werden.

II. Auflageverfahren

Die öffentliche Auflage fand vom 15. Dezember 2011 bis zum 13. Januar 2012 in der Gemeindeverwaltung Gelterkinden statt. Sie wurde im kantonalen Amtsblatt Nr. 50 vom 15. Dezember 2011 und im Mitteilungsblatt der Einwohnergemeinde Gelterkinden („Gelterkinder Nachrichten“) in der Ausgabe vom 15. Dezember 2011 publiziert.

III. Einsprachen

Einsprachen sind keine eingegangen.

IV. Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion zieht in Erwägung

a) Gemäss Art. 2 Abs. 1 WaG gilt als Wald „... jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend.“ Gemäss § 2 kWaG gelten folgende quantitativen Kriterien: „Eine bestockte Fläche gilt in der Regel als Wald, wenn sie eine Mindestbreite von 12 m, eine Mindestfläche von 500m² und bei Einwuchsflächen ein Mindestalter von 20 Jahren aufweist.“

Die Festlegung der Waldrandlinie erfolgt gemäss § 8 kWaV nach folgenden Bestimmungen:

„¹ Die Waldrandlinie verläuft in 3 m Abstand zur Verbindungslinie von Stockmitte zu Stockmitte der äussersten Bäume oder Stöcke. Sind den äussersten Bäumen Sträucher vorgelagert, ver-

V. Demgemäss wird verfügt:

1. Es werden die Waldgrenzenkarten Nr. 1 des Zonenplans Landschaft, Spezialzone „Sommerau“ und OeW-Zone „Bahnhof“ sowie die Waldgrenzenkarte Nr. 2 des Zonenplans Siedlung in der Gemeinde Gelterkinden erlassen. Massgebend ist der Übersichtsplan 1:10'000 Waldgrenzenkarten vom 28. November 2011.
2. Zum jetzigen Zeitpunkt nicht als Wald bezeichnete Bestockungen innerhalb der Bauzonengrenzen und innerhalb eines 20 m breiten Streifens entlang der Bauzonengrenzen gelten jetzt und in Zukunft nicht als Wald im Sinne der Waldgesetzgebung.
3. Die Einwohnergemeinde Gelterkinden wird angewiesen, die in diesem Verfahren festgestellten statischen Waldgrenzen in die entsprechenden Nutzungspläne zu übertragen.
4. Nachführung
- 4.1 Der Nachführungsgeometer der Gemeinde Gelterkinden wird beauftragt, die entsprechende Mutation bezüglich des definitiven Waldgrenzenverlaufs vorzunehmen. Dem Amt für Wald beider Basel ist ein Exemplar der Mutationsakten zuzustellen.
- 4.2 Die zuständige Bezirksschreiberei wird beauftragt, aufgrund der Mutationsakten des Nachführungsgeometers die in Punkt 4.1 erwähnten Arealverhältnisse im Grundbuch nachzutragen.
- 4.3 Die Kosten des Nachführungsgeometers (Punkt 4.1) und der Bezirksschreiberei (Punkt 4.2) gehen zu Lasten der Planungsträgerin Einwohnergemeinde Gelterkinden.

**VOLKSWIRTSCHAFTS- UND
GESUNDHEITSDIREKTION**


Peter Zwick, Regierungsrat

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen (§§ 15 und 27 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175). Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Es werden Entscheidegebühren zwischen 300 und 600 Franken erhoben. Bei offensichtlich unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Beschwerden können Entscheidegebühren bis 5'000 Franken erhoben werden (§ 20a Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz; § 6 Verordnung zum Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175.11).